

# „Fachschaft Humanmedizin Regensburg e.V.“

## Satzung

Fassung vom 08. Juli 2014

### §1 NAME, SITZ, ZWECK

1. **Name und Sitz.** <sup>1</sup>Der Verein führt den Namen „Fachschaft Humanmedizin Regensburg“ und hat seinen Sitz in Regensburg. <sup>2</sup>Der Verein wurde am 3. Februar 2003 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg einzutragen.
2. **Zweck.** <sup>1</sup>Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung von 1977.  
<sup>2</sup>Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt
  - a) sich studentischer Angelegenheiten anzunehmen,
  - b) das weiterbildende Studium der Studenten zu unterstützen,
  - c) Beratung, Begleitung und Unterstützung der Studenten anzubieten,
  - d) Sicherung und Verbesserung der örtlichen Studienbedingungen zu unterstützen,
  - e) und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Klinik und Vorklinik zu fördern.  
<sup>3</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vorträge und Seminare
  - b) die Durchführung von Aufklärungskampagnen in Bezug auf Nikotin-, Alkohol- und Drogenabusus sowie von Kampagnen zur sexuellen Aufklärung
  - c) die Durchführung von Aufklärungskampagnen zu Organspende und Knochenmarkstypisierung,
  - d) den Kontakt und den Austausch zu anderen gemeinnützig tätigen medizinischen Organisationen, wie Ärzte ohne Grenzen e.V.,
  - e) die Diskussion mit allen Lehrstuhlinhabern, die in die Ausbildung der Medizinstudierenden der Universität Regensburg involviert sind,
  - f) Engagement und Mitsprache auf der Ebene nationaler Fachschaftsvertretungen in Bezug auf Elemente der Studien- und der Gesundheitsreform,
  - g) die Durchführung von Semesteranfangs- und Erstsemestereinführungsveranstaltungen, Studentenversammlungen und
  - h) das Angebot von studentischer Beratung.
3. **Zweckbindung der Mittel.** <sup>1</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>2</sup>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. **Mitgliedschaft.** Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
2. **Erwerb der Mitgliedschaft.** <sup>1</sup>Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vereinsleitung ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. <sup>2</sup>Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. <sup>3</sup>Die Aufnahme erfolgt durch die Vereinsleitung. <sup>4</sup>Im Falle der Ablehnung muss der Grund der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.

### §3 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. **Ende der Mitgliedschaft.** <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt mit Ende des Studiums, Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. <sup>2</sup>Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und von diesem mit mehrheitlichem Beschluss zu bestätigen. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind Förder- und Ehrenmitgliedschaft im Verein.
2. **Ausschluss.** <sup>1</sup>Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Vereinsleitung mit einstimmigem Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
3. **Berufung.** <sup>1</sup>Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. <sup>2</sup>Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

### §4 FÖRDER- UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

1. **Fördermitgliedschaft.** <sup>1</sup>Besondere Förderer des Vereins können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden. <sup>2</sup>Eine Fördermitgliedschaft muss gegenüber der Vereinsleitung beantragt werden. <sup>3</sup>Über die Annahme eines Antrags auf Fördermitgliedschaft entscheidet die Vereinsleitung mit einstimmigem Beschluss, spätestens jedoch die nächste Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Fördermitgliedschaft ist beitragspflichtig nach §5 Absatz 2.
2. **Ehrenmitgliedschaft.** <sup>1</sup>In Anerkennung besonderer Leistungen zum Wohle des Vereins kann einem ehemaligen Mitglied eine Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. <sup>2</sup>Eine Ehrenmitgliedschaft muss von mindestens zehn aktiven Mitgliedern des Vereins gegenüber der Vereinsleitung beantragt werden. <sup>3</sup>Über die Annahme eines Antrags auf Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Vereinsleitung mit einstimmigem Beschluss, spätestens jedoch die nächste Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. <sup>4</sup>Die Ehrenmitgliedschaft ist von unbegrenzter Dauer und von der Beitragspflicht befreit.
3. **Ende der Förder- oder Ehrenmitgliedschaft.** Für das Ende von Förder- oder Ehrenmitgliedschaften gelten die Bestimmungen in §3.

### §5 BEITRÄGE

1. **Mitgliedsbeitrag.** Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. **Fördermitgliedsbeitrag.** <sup>1</sup>Die Höhe und Fälligkeit des Fördermitgliedsbeitrags wird individuell mit dem jeweiligen Fördermitglied vereinbart. <sup>2</sup>Ein Antrag auf Änderung der Vereinbarung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. <sup>3</sup>Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand mit mehrheitlichem Beschluss.

### §6 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. **Stimmrecht.** <sup>1</sup>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. <sup>2</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. <sup>3</sup>Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. **Wählbarkeit.** Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

### §7 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vereinsleitung und der Vorstand.

## §8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. **Ordentliche Mitgliederversammlung.** Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr wenigstens ein Mal statt.
3. **Außerordentliche Mitgliederversammlung.** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer festgelegten Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es die Vereinsleitung beschließt oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt.
4. **Einberufung.** <sup>1</sup>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Schriftführer. <sup>2</sup>Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. <sup>3</sup>Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. **Beschlussfähigkeit.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlussfähig, es sei denn, gegen den Termin oder den Ort der MV wird von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beim Schriftführer schriftlich Einspruch eingereicht.
6. **Beschlussfassung.** <sup>1</sup>Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. **Änderung der Satzung.** Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. **Anträge.** <sup>1</sup>Anträge können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. <sup>2</sup>Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge zu Beginn der Sitzung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Tagesordnungspunkt bewilligt werden. <sup>3</sup>Jeder Antrag auf Satzungsänderung ist von dieser Regelung ausgeschlossen und muss fristgerecht mit einer Woche Vorlauf beim Schriftführer eingereicht werden.
9. **Geheime Wahl.** <sup>1</sup>Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens ein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied dies beantragt. <sup>2</sup>Hiervon ausgeschlossen ist die Auflösung des Vereins nach §14.
10. **Wahlen.** <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung wählt die Vereinsleitung und zwei Kassenprüfer. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

## §9 VEREINSLEITUNG

1. **Zusammensetzung.** Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzer.
2. **Aufgaben.** <sup>1</sup>Die Vereinsleitung leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. <sup>2</sup>Ihre Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. <sup>3</sup>Sie tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder es mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder es beantragen. <sup>4</sup>Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
3. **Ausscheiden von Mitgliedern.** <sup>1</sup>Bei Ausscheiden eines Mitgliedes kann die Vereinsleitung ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl berufen. <sup>2</sup>Bei Ausscheiden des ersten Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl durchzuführen hat. <sup>3</sup>Bis zur Bestimmung eines neuen ersten Vorsitzenden gehen sämtliche Rechte und Pflichten an den stellvertretenden Vorsitzenden über.

## §10 VORSTAND

<sup>1</sup>Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer. <sup>2</sup>Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. <sup>3</sup>Der Verein wird dabei durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, vorausgesetzt es ist jeweils der erste Vorsitzende, oder sein Stellvertreter dabei vertreten. <sup>4</sup>Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden ausüben.

## §11 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vereinsleitung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## §12 AMTSDAUER

1. **Amtsduer.** Die Mitglieder der Vereinsleitung und die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. **Ende der Amtsduer.** Die Amtsduer endet nach dem beschriebenen Zeitraum oder durch Rücktritt, frühestens jedoch bis der Nachfolger im Amt gewählt ist.
3. **Rücktritt.** <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Vereinsleitung und der Kassenprüfer kann seinen Rücktritt mit einer Frist von zwei Wochen zum Ersten des nächsten Monats bekannt geben. <sup>2</sup>Der Rücktritt hat schriftlich und fristgerecht an die Vereinsleitung zu erfolgen.

## §13 KASSENPRÜFUNG

<sup>1</sup>Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. <sup>2</sup>Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der Vereinsleitung. <sup>3</sup>Die Kassenprüfer sind keine Mitglieder der Vereinsleitung.

## §14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. **Auflösung.** <sup>1</sup>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. <sup>2</sup>Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. **Einberufung.** Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es die Vereinsleitung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gegenüber der Vereinsleitung beantragt wurde.
3. **Beschlussfähigkeit.** <sup>1</sup>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. <sup>3</sup>Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. **Verbleib der Vereinsmittel.** Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd), mit der Zweckbestimmung, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

Die Satzung wurde am 03.02.2003 entrichtet und  
in §1 Nr.2 und §14 Nr. 4 am 26.07.2004,  
in §1 Nr.2, §2 Nr.3, §3 Nr.3, §4, §7 Nr.5 & Nr.11, §8 Nr.4, §12 am 18.06.2013  
und in §1 Abs. 2, §3 Abs. 1, 3 & 4, §4ff.,  
§7 Abs. 3, 6, 9, 10 & 11, §8 Abs. 4, §9ff. und §14 Abs. 2 am 08.07.2014  
geändert.

---

Thomas Mester  
Protokollführer

---

Johannes Falter  
Versammlungsleiter